



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-25-01-013#B01

In den Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage (BK7-25-01-013)

Hier: Beiladung

der NAFTA Speicher GmbH & Co. KG, Moos 7, 83135 Schechen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer;

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,

ihre Beisitzerin Claudia Aubel

und ihre Beisitzerin Henrike Almeling

am 28.01.2026 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

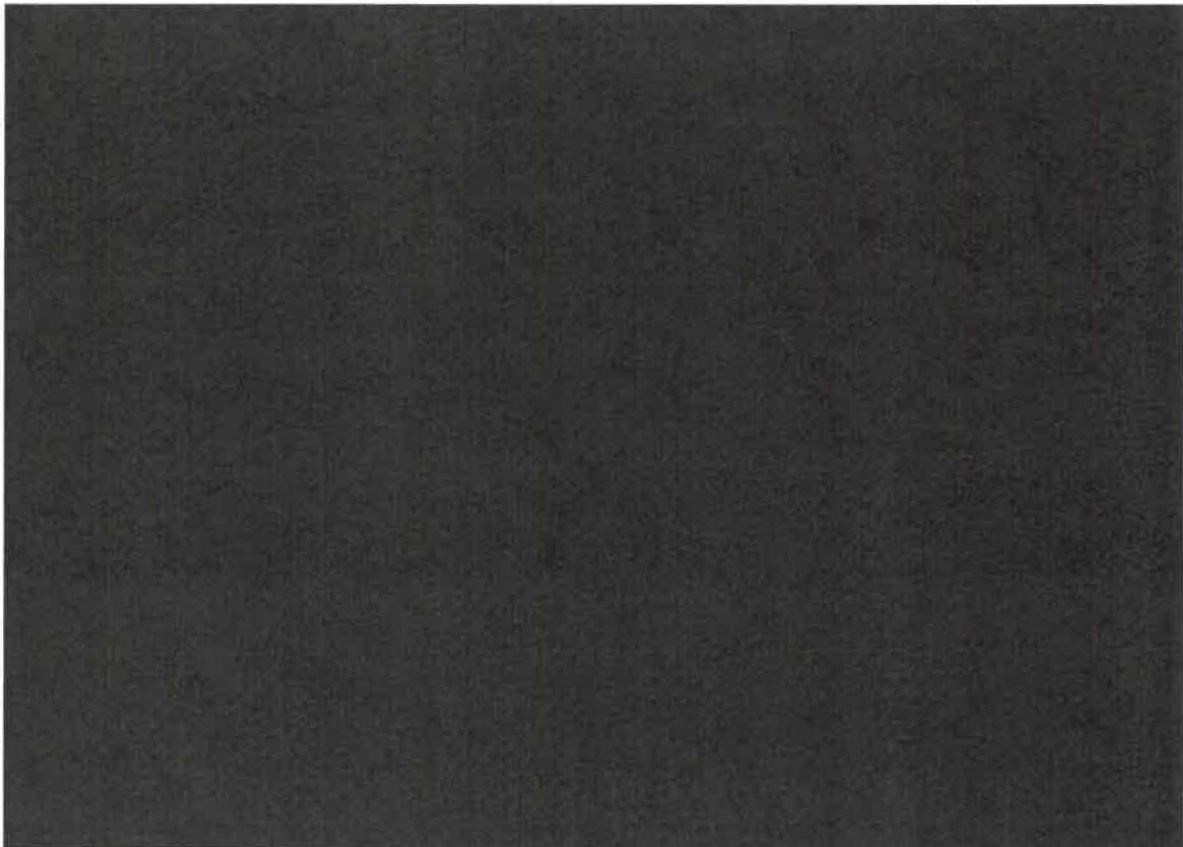
1. Die Beiladungspetentin wird zu dem Verfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-013 beigeladen.
2. Der Beiladungspetentin wird nach Maßgabe des § 29 VwVfG Akteneinsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gewährt.

Gründe

I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu dem von der Beschlusskammer geführten Genehmigungsverfahren BK7-25-01-013. Das Genehmigungsverfahren betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Wolfersberg. Das Verfahren gemäß § 35j EnWG, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, wurde auf Antrag der bayernugs GmbH (nachfolgend: bayernugs) am 18.12.2025 eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist die Stilllegung der Gasspeicheranlage in Wolfersberg mit Wirkung zum 01.04.2027, 6.00 Uhr.

2



- 3 Mit Schreiben vom 08.01.2026 hat die Beiladungspetentin den Antrag auf Einbeziehung in das Verfahren und Akteneinsicht gestellt. Sie ist der Ansicht, sie werde durch den Antrag auf Stilllegung der Gasspeicheranlage in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt. Hierzu

führt sie aus, dass sie als Eigentümerin der Gasspeicheranlage ein Interesse an einer korrekten Einordnung des Gasspeicheranlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit habe. Darüber hinaus ist die Beiladungspetentin der Ansicht, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 35j EnWG rechtsgestaltende Wirkung ihr gegenüber entfalte - dahingehend, dass im Falle einer Genehmigungsverweigerung die bayernugs gemäß § 35j Abs. 4 EnWG zum Weiterbetrieb der Gasspeicheranlage verpflichtet wäre, wodurch die Beiladungspetentin [REDACTED]

[REDACTED] Auch im Falle einer Genehmigung habe die Entscheidung [REDACTED]

[REDACTED] Hierfür sei sie wiederum auf [REDACTED] angewiesen.

4 Die Beiladungspetentin beantragt sinngemäß,

sie zu dem Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-013 beizuladen.

Für den Fall der erfolgten Beiladung beantragt die Beiladungspetentin weiter,

ihr Akteneinsicht gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG zu gewähren.

5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 6 1. Die Beiladungspetentin wird antragsgemäß zu dem Verfahren hinzugezogen. Der Antrag auf Beiladung ist zulässig und begründet. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen für die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor. Insofern kann es dahinstehen, ob die Beiladungspetentin auch notwendig beizuladen war.
- 7 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung. Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat auch die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 8 Im Übrigen können gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff des Interesses ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Es ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, das heißt insbesondere auf die in § 1 EnWG genannte preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von ihrem Ermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (Elspas/Heinichen, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.).
- 9 Die Beiladungspetentin konnte hiernach jedenfalls im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor und es sprechen keine verfahrensökonomischen Gründe gegen eine Hinzuziehung.

- 10 Durch eine Genehmigung der Stilllegung der Gasspeicheranlage Wolfersberg wird die Beiladungspetentin spürbar und nicht etwa nur entfernt oder geringfügig in ihren Interessen berührt. Das Verfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Wolfersberg zum 01.04.2027.

- 11 [REDACTED] Hierbei würde sie in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, wenn die Gasspeicheranlage zuvor faktisch stillgelegt würde. Die Bewertung hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hätte zudem präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die Entscheidung der Beiladungspetentin, [REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden [REDACTED] sollte die Entscheidung im Stilllegungsverfahren dahingehen, dass die Anlage in Bezug auf die Versorgungssicherheit als nicht relevant eingestuft würde. Insofern hat die Beiladungspetentin ein maßgebliches Interesse an der zutreffenden Bewertung der Stilllegung der Gasspeicheranlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Im Falle einer Genehmigungsversagung wäre der Gasspeicher nach § 35h Abs. 4 S. 1 EnWG weiterzubetreiben. Ein etwaiger Betrieb der Gasspeicheranlage durch die bayernugs über den 01.04.2027 hinaus wäre jedoch nicht ohne Mitwirkung der Beiladungspetentin [REDACTED] Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Beiladungspetentin Maßnahmen gemäß § 35h Abs. 4 S. 6 EnWG aufzuerlegen sind. Insoweit hätte die Genehmigung der Stilllegung [REDACTED]

- 12 Gemessen hieran ist die Beiladungspetentin erheblich in ihren Interessen berührt, da sie ein wirtschaftliches Interesse an der Einordnung der Gasspeicheranlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit hat und sich der Ausgang des Genehmigungsverfahrens auf die Modalitäten des Weiterbetriebs auswirken kann.
- 13 Die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVfG steht sodann im Ermessen der Beschlusskammer. Von dem Ermessen ist pflichtgemäß Gebrauch zu machen, d.h. es muss dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden, § 40 VwVfG. Zweck der Beiladung ist zunächst die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung des Streitstoffes. Die Beiladung dient der Förderung des Verfahrens, nicht hingegen den individuellen Interessen der Beizuladenden (so bezogen auf § 54 GWB, dem § 66 EnWG nachgebildet ist: BGH, Beschluss

vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Durch die Beteiligung Dritter, die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen werden, kann die Entscheidung auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Öffnung des Verfahrens für Dritte sind jedoch durch die Verfahrensökonomie Grenzen gesetzt (BGH, a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung unerheblich ist der Umstand, dass den am Verfahren Beteiligten (§ 66 Abs. 2 EnWG) die Beschwerde nach § 75 Abs. 2 EnWG zusteht. Ein Beschwerderecht kann nämlich auch bei Ablehnung der Beiladung bestehen (BGH, a.a.O.).

- 14 Im Rahmen der Ermessensausübung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladung auch aus verfahrensökonomischer Sicht positiv zu beurteilen ist. Es ist zu erwarten, dass die Beiladungspetentin einen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung erbringen kann. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass es durch die Verfahrensbeteiligung der Beiladungspetentin in dem derzeitigen Stadium zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrensabschlusses kommen wird, da bisher keine Beiladungen erfolgt sind.
- 15 2. Der Beiladungspetentin wird nach Maßgabe des § 29 Abs.1 S. 1 VwVfG Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gewährt.

Mit der Beiladungsentscheidung ist die Beiladungspetentin Verfahrensbeteiligte und daher gemäß der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zur Akteneinsicht berechtigt.

Akteneinsicht wird nach folgender Maßgabe gewährt: Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung der Akten wird der Beiladungspetentin gemäß § 8 Nr. 3 EGOVG elektronisch über die Geschlossene Benutzergruppe der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Vorsitzende

Claudia Aubel

Beisitzerin

Henrike Almeling

Beisitzerin

